

1459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (432/A) der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Die Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen haben den gegenständlichen Antrag am 27. Juni 1990 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit den Verordnungen der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. Jänner 1989, BGBl. Nr. 241, mit der der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird und vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 429, mit der der Lehrplan der Hauptschule geändert wird, erfolgt die Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung durch Einführung des Informatikunterrichtes in den dritten und vierten Klassen der Hauptschulen sowie im Polytechnischen Lehrgang.

Die Gemeinden haben als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den in diesem Zusammenhang erforderlichen Sachaufwand als Pflichtaufgabe zu tragen. Der Bund kauft die für den Informatikunterricht erforderliche Software für die allgemeinbildenden höheren Schulen und die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Form einer Generallizenz aus Bundesmitteln an und stellt die Werknutzungsrechte für die allgemeinbildenden

Pflichtschulen den Gemeinden in Form eines Naturaltransfers unentgeltlich zur Verfügung. Durch die Bestimmung des § 22 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Antrages soll hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Kosten hierfür werden für den Bund rund drei bis fünf Millionen Schilling betragen.

§ 22 Abs. 2 FAG 1989 in der Fassung dieses Antrages stellt eine Verfügung über Bundesvermögen dar. Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht daher dem Bundesrat dabei keine Mitwirkung zu.

Da die organisatorische Abwicklung dieser Maßnahme von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport bereits in die Wege geleitet wurde, soll die gegenständliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten.“

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juli 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 07 03

Remplbauer
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit den Verordnun-

gen BGBl. Nr. 241/1989 und 429/1989, erfolgende Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung zu tragen haben, die Erstausrüstung an Software durch unentgeltliche Übereignung zur Verfügung.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „3“.

Artikel II

(1) Artikel I tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.